



Bebauungsplan Nr. 222

Planbereich „Windfeld Süd – Bereich Westhofsches Feld“

hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Der Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) hat am 29.09.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 222, Planbereich „Windfeld Süd – Bereich Westhofsches Feld“ aufzustellen. Zielsetzung des Bebauungsplanverfahrens war seinerzeit die städtebauliche Steuerung der damals im Entwurf vorliegenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen während des laufenden Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans.

Zwischenzeitlich ist der Flächennutzungsplan mit seinen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wirksam geworden, so dass die zu errichtenden Anlagen, die nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert sind, nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigt werden können. Dabei war zunächst eine Detailsteuerung der zusätzlichen Anlagenstandorte vorgegeben.

Im Zusammenhang mit der zwischenzeitlich umgesetzten Errichtung der Windkraftanlage der Stadtwerke wurde jedoch festgestellt, dass die Hintergrundemissionen der bestehenden Windkraftanlagen keine zusätzlichen Anlagen möglich gemacht haben. Die neue Anlage konnte nur durch Stilllegung einer kleineren Altanlage umgesetzt werden.

Insofern besteht kein Bedarf mehr für eine Detailsteuerung durch einen Bebauungsplan. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 222, Planbereich „Windfeld Süd – Bereich Westhofsches Feld“ kann folglich eingestellt werden. Auch die gewünschte Öffentlichkeitsbeteiligung wurde direkt im Genehmigungsverfahren für die neue Anlage vorgenommen.

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 den folgenden Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 222, Planbereich „Windfeld Süd – Bereich Westhofsches Feld“. Der räumliche Geltungsbereich ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Mit dieser Veröffentlichung wird die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens bekannt gemacht und das Verfahren damit ohne die Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen.

Castrop-Rauxel, den 20. Dezember 2016

R. Kravanja

Bürgermeister

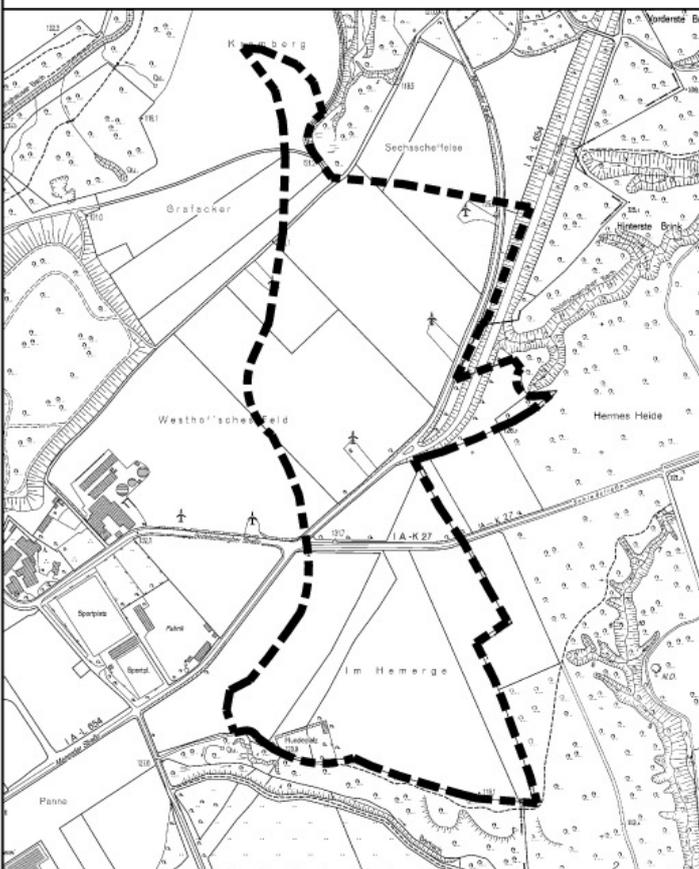
Bebauungsplan Nr. 235

Planbereich „Aapwiesen“

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 02.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235, Planbereich „Aapwiesen“ beschlossen. In seiner Sitzung

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 222 Planbereich „Windfeld Süd - Bereich Westhofsches Feld“



 **Kartengrundlage:**
DGK5 - Maßstab 1:5000
Kreis Recklinghausen
 Unmaßstäbliche Darstellung

am 29.09.2016 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt die Umstellung der Verfahrensart des Bebauungsplans Nr. 235 von einem Verfahren nach § 13a BauGB in ein Vollverfahren.“

Der Betriebsausschuss 3 stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 235 zu und beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs hat in der Zeit vom 31.10.2016 bis 02.12.2016 stattgefunden. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 geändert und ergänzt. Insbesondere wurden ergänzende Hinweise zum Artenschutz aufgenommen. Es handelt sich dabei um Hinweise zur Bauausführung von Abriss- und Sanierungsmaßnahmen, mit deren Einhaltung die Beeinträchtigung geschützter Arten im Plangebiet vermieden werden kann. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend angepasst. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung des Planentwurfs durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Ickern im Nordosten des Stadtgebiets. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Ziel des Verfahrens ist es, den Eigentümern im Planbereich Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand zu ermöglichen, gleichzeitig aber ein gestalterisches Mindestmaß für die gesamte Siedlung zu erhalten.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Informationen

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung Bergbau und Energie Kreis Recklinghausen: - Untere Landschaftsbehörde, - Untere Bodenschutzbehörde	Einwirkungen Bergbau Artenschutz, Eingriffsregelung, Bodenversiegelung, Altlastenverdachtsflächen, Bodenschutz
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik Stadt Castrop-Rauxel	Lärmschutzgutachten: Prognose der Schallimmissionen, Verkehrslärm; Festsetzung von Lärmpegelbereichen Artenschutzprüfung: Mögliche Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten
	Stadt Castrop-Rauxel	Umweltbericht: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen; Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter; Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen

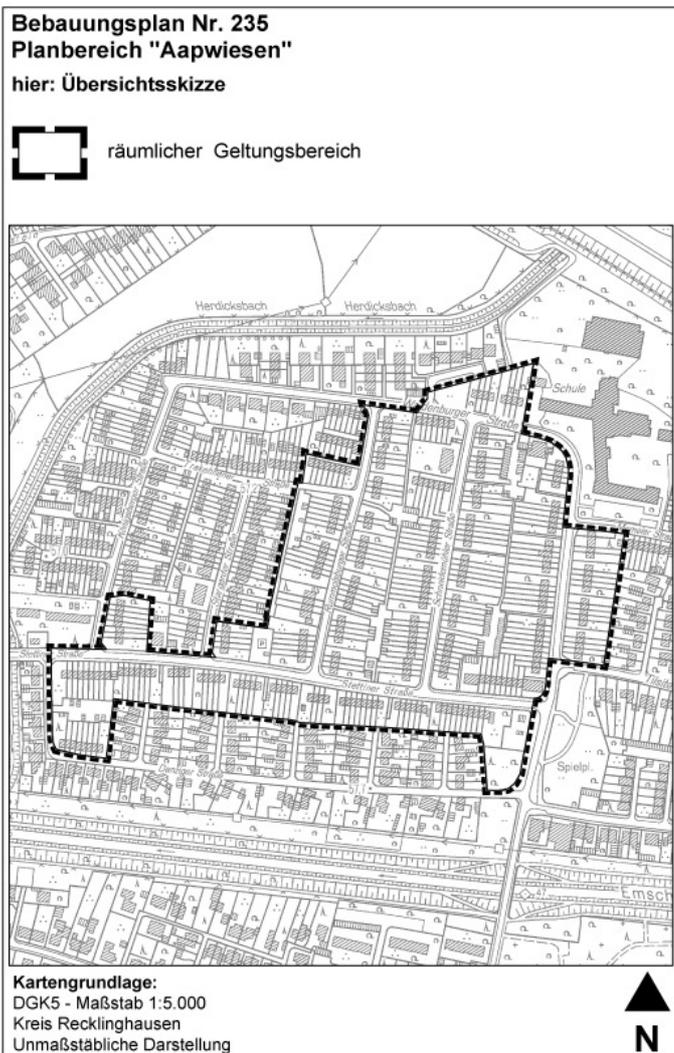
vom 16. Januar bis einschließlich 17. Februar 2017

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

- montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr
- und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 22. Dezember 2016

R. Kravanja

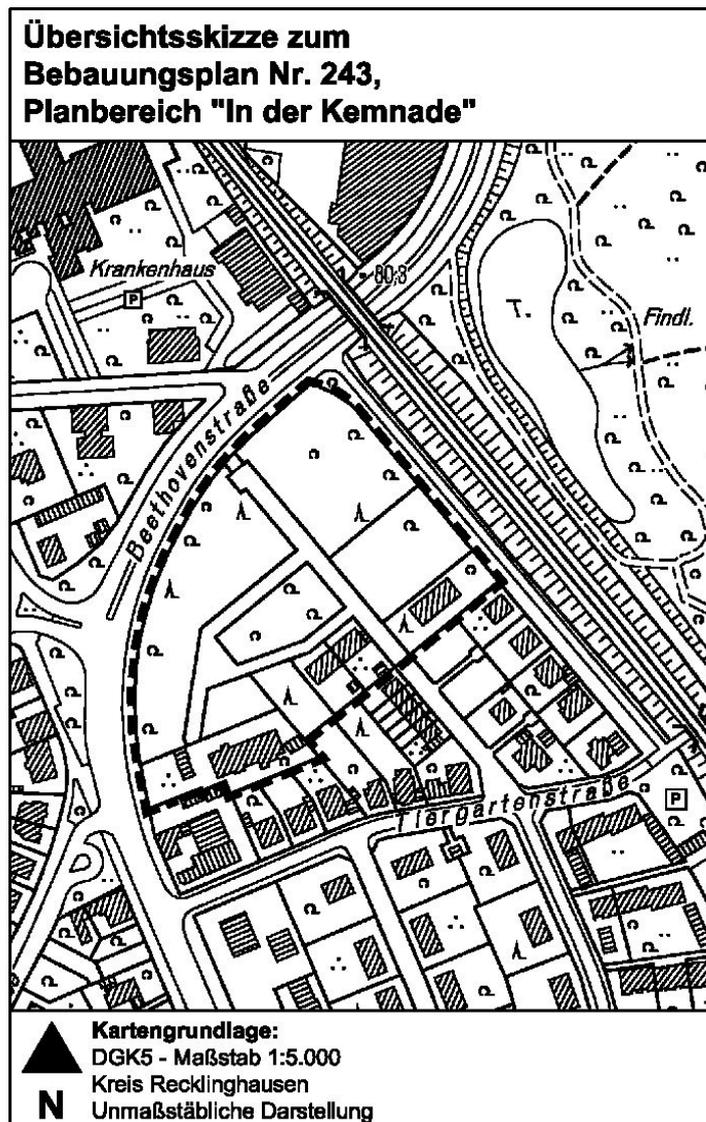
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 243

Planbereich „Wohnen in der Kernnade“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 243, Planbereich „Wohnen in der Kernnade“ beschlossen. In seiner Sitzung am 17.11.2016 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:



„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 243, Planbereich „Wohnen in der Kernnade“ einschließlich Begründung zur Kenntnis und beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop südöstlich der Innenstadt und westlich der Freizeitanlage Schellenberg. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Durch den Bebauungsplan Nr. 243 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung eines Seniorenzentrums sowie eine ergänzende Wohnbebauung geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen

vom 16. Januar bis einschließlich 17. Februar 2017

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 21. Dezember 2016

R. Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.01.2017

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
